



CAMPER-INFO

Benutzungsordnung für die Camperplätze am Strandweg

Der Gemeinderat freut sich, dass Sie den Camperplatz am Strandweg in Wangen an der Aare für Ihren Aufenthalt ausgewählt haben. Im Interesse eines „freundschaftlichen Nebeneinander“ erlässt er nachstehende Regeln:

1. Die Einwohnergemeinde stellt im Gebiet „Strandweg“ 8 Camper-Stellplätze zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung.
2. Die Camperplätze sind markiert.
3. Pro Camper darf nur 1 Platz belegt werden. Das Aufstellen von wenigen Campingmobilen (Tisch, Stuhl, Liegestuhl) zwischen Camperplatz und Aare ist erlaubt.
4. Ausserhalb der markierten Camper-Plätze ist das Abstellen von Campers oder ähnlichen Fahrzeugen, namentlich auch von Wohnanhängern verboten.
5. Die Benutzungsgebühr ist am Automaten unmittelbar bei Ankunft zu entrichten (Barzahlung oder Zahlung über elektronisches Zahlssystem). Sie hat Gültigkeit für 24 Stunden. Wird der Platz vor Ablauf der Dauer verlassen, besteht kein Anspruch auf Wiederbenutzung nach der Rückkehr.
6. Zugelassen sind ausschliesslich Camper mit eigener Sanitäreinrichtung.
7. Im Schlosshof (südlich der Holzbrücke) stehen öffentliche WC-Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
8. Während der Öffnungszeiten des Schwimmbades dürfen die sanitären Anlagen des Schwimmbades (WC, Warmwasserduschen) unentgeltlich genutzt werden. Werden die übrigen Anlagen, insbesondere die Liegewiese und die Schwimmbecken genutzt, ist der ordentliche Badi-Eintritt zu entrichten. Im Schwimmbadareal sind Hunde nicht gestattet.
9. Hunde sind auf dem Camperplatz erlaubt. Die Hunde müssen an der Leine gehalten werden und dürfen die Ruhe, z.B. durch Hundegebell, nicht stören. Der Hundekot ist aufzunehmen und in die entsprechenden Hundekot-Sammelstellen zu entsorgen.
10. Auf die Ruhe der Anstösser ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr gilt eine Nachtruhe.
11. Es ist verboten, offene Feuer zu entfachen und / oder Feuerstellen einzurichten. Das Grillieren mit Haushaltgrillen (z.B. Gasgrill) ist mit der notwendigen Sorgfalt gestattet (Vorbehalt: allgemeines Feuerverbot).